

Anmerkung zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 27.7.2011, Aktenzeichen M 23 K10.3854

Im Starnberger Merkur vom 23.11.2011 und in der Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Pöcking am 6.12.2011 äußert sich Bürgermeister Schnitzler zum obigen Urteil. Es stelle nur auf einen Formfehler ab, den die Gemeinde mit der Art und Weise der Absperrung begangen habe. Komme jemand auf der wiedergeöffneten Brücke zu Schaden, hafte die Gemeinde, obwohl ihr die Brücke nicht gehöre.

Dazu ist zu bemerken:

1. Gegenstand der Entscheidung des Gerichts ist eine sicherheitsrechtliche Anordnung aus dem Bereich des Straßenverkehrsrechts. Über die Brücke führt seit langer Zeit ein vom Publikum benutzter öffentlicher Weg. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist damit prinzipiell möglich. Sie muss jedoch formal und inhaltlich fehlerfrei sein.

Liegen für eine stattgebende Entscheidung eines Gerichtes über eine Verfügung einer Behörde sowohl formelle wie inhaltliche Mängel der Verfügung vor, so muss sich ein Gericht nicht mit weiteren inhaltlichen Mängeln der Verfügung befassen, wenn bereits der formelle Fehler zur Aufhebung der Verfügung führt. Das war hier der Fall, ausweislich der Urteilsgründe.

Gleichwohl hat das Gericht auf S.9 Abs. 2 des Urteils noch klargestellt, dass die Verfügung der Gemeinde auch deshalb rechtswidrig ist, weil nicht ersichtlich ist, dass die Brücke nach Abwägung aller betroffenen Belange gesperrt wurde. Das sind der über die Brücke führende Weg als kürzester Fußweg zwischen Pöcking und Maising sowie sein ortsgeschichtlicher und landschaftlicher Wert. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel gerade im Sicherheitsrecht musste das geprüft werden. Indem das Gericht auf S.10 Abs. 1 der Entscheidungsgründe zusätzlich auf die Verpflichtung hinweist, sicherheitsrechtliche Maßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang zu treffen (§ 45 Abs. 9, S. 1 StVO), schneidet es unübersehbar die weitere nahe liegende Frage an, ob die einem bescheidenen Fußgängerverkehr dienende Brücke nur wegen eines wackeligen Geländers gesperrt werden durfte oder ob man nicht im Hinblick auf den Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung des Verkehrs richtigerweise das Gelände reparieren müsste. Weil aber bereits der Formfehler der gemeindlichen Sperrung zur deren Aufhebung führen musste, war eine richterliche Antwort auf die Unverhältnismäßigkeit der Sperre nicht mehr nötig.

2. Falsch ist die Behauptung des Bürgermeisters, die Brücke gehöre nicht der Gemeinde Pöcking.

Zwar steht die Brücke mit ihren mächtigen Fundamenten auf den privaten Grundstücken Fl. Nrn. 471/4 und 17/6 Gemarkung Maising; auch sind Grundstücks- und Bauwerkseigentum in der Regel identisch. Das gilt jedoch nicht, wenn das Bauwerk aufgrund eines Rechtes am Grundstück von einem Dritten errichtet wurde. Grundstücks- und Bauwerkseigentum fallen dann auseinander, wie z.B. bei einem Erbbaurecht: Das Grundstück gehört weiterhin dem Eigentümer, das Gebäude aber dem Erbbauberechtigten.

Eine solche Situation liegt auch bei der gesperrten Brücke vor. Sie wurde von der Gemeinde Maising im Jahr 1964 finanziert und gebaut als Ersatz für eine beschädigte

Brücke, die ca. 2 m südlich der heutigen auf Fl. Nr. 471/4 stand. Fundamentreste der alten Brücke sind auf der Pöckinger Seite noch sichtbar.

Den Standort der heutigen Brücke auf Fl. Nrn. 471/4 und 17/6 legten der damalige Eigentümer des Weihergrundstücks Fl. Nr. 17/6 und der Maisinger Bürgermeister Benedikt als Eigentümer von Fl. Nr. 471/4 einvernehmlich fest. Der Bürgermeister gestattete damals dem Weihereigentümer, bei der Räumung des Weihers angefallenen Aushub auf seinem Grundstück Fl. Nr. 471/4 großflächig abzulagern. Als Ersatzbau für die bereits durch Eintragungsverfügungen aus dem Jahre 1961 und zusätzlich durch eine altrechtliche Dienstbarkeit gesicherte Vorläuferbrücke wurde die heutige Brücke aufgrund von Rechten an beiden Grundstücken mit dem Einverständnis beider Eigentümer gebaut. Das Eigentum an der neuen Brücke hatte deshalb die Gemeinde nach § 95 Abs. 1 S. 2, § 912 Abs. 1 BGB, Art. 67 Abs. 3 und 7 BayStrWG erworben. Heute steht es der Gemeinde Pöcking als ihrem Rechtsnachfolger zu. Sie kann das wackelige Gelände reparieren. Rechte der heutigen Eigentümer der Grundstücke, auf denen das Brückenbauwerk steht, werden damit nicht berührt.

Nichts steht damit einer vernünftigen Lösung der ganzen Auseinandersetzung um den Kirchenweg entgegen: Die Gemeinde repariert das wackelige Gelände der Brücke, die im Übrigen keine besonderen Schäden aufweist. Ansonsten lässt man den Weg wie er ist, für die, welche ihn schätzen und gehen wollen. Das dürfen sie auch unbeschadet des gesetzlichen Biotopschutzes des gesamten Talbereichs vom Sägewerkswaiher bis hinauf zum Maisinger See. Denn § 4 S. 1 Nr. 3, § 59 BNatSchG, Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG lassen die bestimmungsgemäße Nutzung öffentlicher Verkehrswege, zu der bei Feld- und Waldwegen auch das Wandern zählt, in Schutzgebieten zu. Beide Wege über die Brücke dürfen begangen werden.

Wie das Verwaltungsgericht (S. 8 Abs. 2) der Entscheidungsgründe ausführt, hat der historische Kirchenweg keine völlig zu vernachlässigende Bedeutung. Das belegen insbesondere die Sperrung des Weges durch die Gemeinde Pöcking, ausgelöst durch wieder stärkere Benutzung des Weges im Jahre 2009, sowie die großzügige Zusage eines Spenders, der die Kosten eines neuen Geländers tragen wird. Dann fehlt aber die rechtliche Voraussetzung für eine Einziehung des südlichen Teils des historischen Kirchenwegs. Denn eine Einziehung setzt voraus, dass ein öffentlicher Weg jede Bedeutung verloren hat.

Pöcking, den 02.12.2011

Dr. Christoph Sening